

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	6 (1901)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Beiträge zur Geschichte des Seminariums in Haldenstein
<b>Autor:</b>	Camenisch, C.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-895312">https://doi.org/10.5169/seals-895312</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meiker in Chur.

VI. Jahrgang.

Nr. 10.

Oktober 1901.

Das „Bündnerische Monatsblatt“ erscheint Mitte jeden Monats. — Preis des Jahrganges für die Schweiz 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. Abonnements werden angenommen von allen Postbüroen des In- und Auslandes, sowie von der Expedition in Schiers.

**Inhalt:** Beiträge zur Geschichte des Seminariums in Haldenstein. — Schiedsgerichtliches Urteil eines Todeschlages wegen. — Die Witterung in Graubünden im Sommer 1901. — Chronik des Monats September.

## Beiträge zur Geschichte des Seminariums in Haldenstein.

(Mitgeteilt von Dr. C. Camenisch.)

### 1. Anfrage betr. einmaligen Beitrag an die Gemeinde.

Die Directores des Seminarii fragen bei einer Chrsamen Gemeinde von Haldenstein an, ob solche anstatt eines fährlichen geldes, so selbige von dem Seminario fordert, sich nicht lieber mit Ihnen ein für allemahl abfinden und in diesem Fall die Summe bestimmen wolte, welche die Directores an die Chrsame gemeinde bezahlen sollten für folgende articül:

1. Freyheit und lossagung von allen auflagen als hinterfis, stäg und wäg geld, wuhr beschwerden, der auf dem Schloß haften den krone, und daß weder daß gegenwärtige Gebäude des Seminarii noch die so künftighin auf herrschaftlichem Grund und boden noch möchten aufgeführt werden und alle Persohnen, die nun und in allen künftigen zieten darin wohnen werden, mit keinen auflagen, wasz nammen sie immer haben mügen, belegt werden können, wasz aber die Personen des Seminarii anbetrifft, welche in häuseren wohnen, die zu einer Chrsamen Gemeind und Dorfe gehören, so sollen diese gleich anderen hinterfären gehalten werden, doch sind die Directores darunter nicht verstanden, so lange einer von diesen darin wohnen müßte.

2. Das Recht so viele Plätze in den Kirchen zu gebrauchen als die Chrsame Gemeind entbehren kann, wenn aber der Raum für

beide nicht zureicht, erbieten sich die H. Directores, eine anständige Corkirche auf Ihre Kosten zu erbauen.

3. Das Recht auf den öffentlichen Wahd Plätzen zu allen zeiten, auf den wiesen aber, nur als dann, wenn kein schade dadurch erwachsen kan spazieren, auf dem Platz bey der Sägen aber spilten zu dörfen.

4. Die Erlaubniß höchstens 6 Kühe auf die wahde treiben zu dörfen, doch so, daß für jedes Stück, welches maini hintreibt ein jährliches doch alßdann unveränderliches weid-Geld, welches zu bestimmen ist, bezahlt werden solle.

## 2. Antwort der Gemeinde auf die Auffrage.

Auf die Auftrag der Hr. Directores des löbl. Seminary zu Haldeinstein gegen einer Ersamen Gmeind in ansehung einer Jährlichen anflag mit einer summa Gält von alle Zeit sich belieben wolle zur antwort mit rat des Gnädigen H. als der hohen oberkeit, daß solches nicht geschehen kan wie daß Es dem spruchbrief der von loblichen Gemeinen lauden in den 30 Jahren zu Chur ausgesprochen zu wider, der alezeit in kressen Verbleiben wird.

1. Ist der Gmeind ihr begähren mit rat des gnädigen Herren, daß das Seminary und Waß dem selbig anhängig ist, daß hoch und noch gesetzte obrigkeit wir die Untertanen und frönde sich bedienen sollen auch was nötig ist und die oberkeit Versamelt, dero Schutz und befälch sich bediene auch sie selbsten oderemand in ihrem Namen ihr begären und befelch erworten:

2. begärt die gmeind weil viell fürstete im Seminary gehabten auch vill mit dem Umgehen, die deszen krafft nicht verstehen soll, Ein absonderbare Aufficht gehalten werden.

3. begärt die gmeind in ansehung der Handwerk leut, Handelslüt und Puren arbeit, schie Eßnamen habe mag in dem billigen preis wie Ein rechter Meister oder Handelsman hat den Vorzug von Einem beysäß oder frönden.

4. sollen die Hrn. Directoren oder Waß dem Seminary anhängig ist auf keinerlei Weiß Güter an sich ziehen auch Biell Weniger gebeüd außert dem seminary und schloß zu machen, außert mit Vorwüßen des gnädigen Herrn und Gemeindt.

5. betreffend der Kühe halber auf die Allmei aus zu lassen, weil die Allmei der gmeindt fast übersezt wirt, kan solches nicht geschehen.

Waß den Spaziergang anbetrifft Vor die studierenden, soll ihnen Erlaubt sein, Auf der Allmein, Wie Es ihnen beliebe ist, An allen

orten, jedoch den in gezeumten Gütern, Wie auch dem kohl- und sagen boden ohn schaden. Fals aber die Herrn studierend den Platz des sagen boden Vor Ihr Plässir Und Spill Platz haben wolten, sollen sie Vor daß künftig Jahr und jedes Jahr so lang Es in zi- diert wird, bezallen (Summe nicht angegeben).

7. Was aber die außlag Vor obiges ist und stäg und Wäg und brückgält soll ein Feder Vom Seminar, Es sei Lehrer oder lern- ender, Jährlich bezahlen lant Ihr ordentlich Buchhaltung, Und daß soll dem gemeind sekelsmeister vngesforderet ingehendigt werden aufge- nomen diejenigen, die Eigen Haushaltung im schloß haben und die Jährlich (?) Kronen gäben.

### 3. Verordnung betr. Veräußerung von Gütern u. an Fremde.

Kont und Zuwünschen Sehe Hiermit Federman, deme Es zu Wünschen Vonöthen, daß Auf Vätterlicher Vorworg des Zezt Regier- enden gnädigen Herren, Guth-Grachten Eines Wohlweisen Gerichts und ein hälligen gut Heissen und Einwilligung der ganzen Chrsamen gemein nachvollgendes Decret und gesetz Best gestelt, und in daß Protokoll Ein-Zuverleiben Verordnet Worden.

Es Solle nämlich Kraft dieses Decrets allen und Jeden und inßbesondere Einem gemeins genos; untersagt und Verbotten s'ein, an daß loblche Seminarium oder professoren und (sellt ein Wort) Einiges guth Es, Seya Wißen oder äcker, Bäum oder Krauth Garten, noch Bill weniger Häußer und Stall, Hofstatt oder Hofrechte, Was Namen Es auch immer haben mag, zu Verkaufen, Versezzen oder Vertauschen und daß unter was Von Einem Vorwand Es auch einer Sein mag und zwahren NB. bei Verlust seines Verkaufsten Guths.

Wohl Verstanden? Was glüther und Häußer seind, die in un- herer namlch Haldesteiner Jurisdicition oder gebiet gelegen; sollte aber deme ohn geachtet Einer oder der andere Sich unterstehen, Frecher dingen dieses Verboth in einem oder dem andern Punkte zu über- treten, so solle daß Verkaufte, ohne anderes Verfallen Sein und die Helfste dem gnädigen Herrn, die andere Helfste der Chrsamen Gemeind dienen.

Es solle auch eine gleiche bewantniß Haben mit denen güeteren, so einem Fröinden durch Heurathe oder Erbschaft zufallen oder durch schazung zugesprochen Werden. Ueberdiß hat der gnädige Herr auf anständiges ansehen sich dahin Erkläret, daß ehr dem lobl. Seminario keine Güther, und was Vorwand es auch Einer sein möchte, Verkaufen Wohle.

Kont Und zu wüßen seige Es, daß Es kahr Verabredet worden ist und Verboten worden wie folgt

So ist Es aus quod Finden, Kon zäu (sic! consens) und Be- willigung, und hat Sich Eigen Handig unterschrieben der Zeit re- gierent Woll geborne gnadige Herr und Einem Chrsamen Gericht Vor quod erkämt worden, Es solle kein gemeins man oder inwoner kein Ligend quod, was hu Haldensteiner Juristizion sich befindet, besugt (sein), sich wäder Verkaufen noch verlenen Noch Versezen an das Simi- nary oder denen Herren Brofazoren. Es seyge Heuher oder ställ, wißen oder acheren oder garten, weder kleines noch grosses, es mag Namen Haben, wie es immer will. Wau aber Einer oder der an- dere solches Thun solte, soll Er seiner Heimats- oder Dorfrächte ver- lustig werden und das Verkaufte Solle der gemeind fallen. — Ein gleiche bewandnus soll es auch Haben mit einem Fründen, wau er Solte in unsere derydory Eigene güter oder Hüser an sich zühen, sie mögnd Ererbt oder gekauft oder auf andery weis zu fallen, so solle Es ein gleichen Verstand Haben, ob ist dißer Arddickel Einer Chrsamen Gemeind Vor gelegt worden und ist Von ihnen Vor quod Erkämt und angenommen worden so hat man solches Artikel al- hier in das Brodickol geschrieben, das Solches gehalten warden soll Zeit und zu allen Zeiten; aursach deszen Hat man daß gedan, daß man sorgt die Gemeind mochte geschädiget und geschwecht wärden.

anno 1767, Geschehen in Haldenstein den 22. July.

**Anmerkung.** Es ist bekannt, daß das von Martin Planta und seinem Freunde Neemann im Pfarrhaus in Bizers gegründete Seminar von der Bevölkerung dieser Gemeinde nicht weniger als gern gesehen wurde, und daß sie Be- fürchtungen hegte wegen all der Ausgelassenheiten, die ihrer Meinung nach mit jeder hohen Schule verbunden seien; gänzlich unbekannt war aber bis dahin, daß auch in Haldenstein, wohin es schon  $2\frac{1}{2}$  Monate nach seiner Gründung, im Jahre 1761, übersiedelte, eine dem Seminar gar ungünstige Stimmung herrschte; Seminardirektor Keller ist also im Irrtum, wenn er schreibt, in Haldenstein, wo Freiherr Thomas III. von Salis (-Maienfeld) in aufklärendem und beschwichtigendem Sinne auf seine Unterthanen eingewirkt habe, hätte das „Seminariolum“ besseres Verständnis gefunden; die hier zur Publikation gelangenden Akten aus dem Gemeindearchiv von Haldenstein beweisen das Gegenteil.

Anlässlich sei zugleich darauf hingewiesen, daß das Planta'sche Seminar in Haldenstein um 13 Jahre älter war als das im Jahr 1774 von Baselow in Dessau gegründete Philanthropin.

Die Redaktion.